

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Sie müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen, müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, müssen in geordneten finanziellen Verhältnissen leben sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen. (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. (§ 5 Abs. 1 BbgBAAV)

Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 4 Nummer 3 bis 5 können der Bestellungsbehörde als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. (§ 4 Abs. 5 BbgBAAV)

Im Fall einer Bestellung sind alle Bewerbungsunterlagen im Original vorzulegen.

Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 4 Nummer 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Bitte beachten Sie, Nachweise nach Absatz 4 Nummer 5b werden ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt. (§ 4 Abs. 5 BbgBAAV).

Im Fall einer Bestellung müssen die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, vorzulegen.

Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Bestellungsbehörde die entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn der Ablauf des Auswahlverfahrens und der fristgemäßen Bestellung nicht gefährdet werden. (§ 4 Absatz 6 BbgBAAV)

Vom Auswahlverfahren werden Bewerberinnen oder Bewerber ausgeschlossen, welche durch arglistige Täuschung versuchen, sich einen Vorteil zu verschaffen.

Ist auf der Grundlage der Bewertungspunkte bei Punktegleichstand (0 bis 1 Punkt) keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder

vergleichbarer Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung werden die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung. (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Wurden Bewerber nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht ebenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Bewerbungen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid (19,00 Euro pro Bescheid gemäß Tarifstelle 6.3.4 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie). Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 bis 6.3.3 sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Tarifstelle 6.4.1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten erhoben.

So beträgt der Gebührenrahmen im Falle einer Bestellung nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie je nach Zeitaufwand mindestens 341,00 €.

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV) finden Sie als Anlage über die URL-Funktion bzw. im Internet unter www.wirtschaft.brandenburg.de.

Die Bewertungskriterien sind ebenfalls im Internet unter www.wirtschaft.brandenburg.de veröffentlicht.